

**Ab- und Verrechnungsbestimmungen**

zur LEVO-StBHG, LGBl. Nr. 43/2004 in der Fassung LGBl. Nr. 43/2011

**1. Rechnungslegungsbestimmungen:****1.1. Rechnungslegung:**

- 1.1.1. Die Rechnungslegung erfolgt nach Ablauf des Monats und nach erbrachter Leistung. Eine zusammengefasste Abrechnung von 2 Monaten ist zulässig (das Zahlungsziel beträgt 6 Wochen).
- 1.1.2. Für eine bescheidmäßig zuerkannte Leistung gemäß V.B. der Anlage 2 (Berufliche Eingliederung für psychisch beeinträchtigte Personen – Zusatzpaket Diagnostik) ist der Pauschalbetrag je Menschen mit Behinderung bei Vorliegen des Diagnostikgutachtens einmalig zur Verrechnung zu bringen. Die Punkte 1.2 und 1.3 sind in dieser Leistungsart nicht anzuwenden.

**1.2. Rechnungslegung stationäre Leistungsarten - Teilzeit und Vollzeit:**

- 1.2.1. Die Verrechnung der Leistungspreise erfolgt tageweise (Tagsatz) je Menschen mit Behinderung und zuerkannter Leistungsart, wobei jeweils teilstationäre/vollstationäre Leistungsarten getrennt zu verrechnen sind.
- 1.2.2. Je nach Leistungsinhalt ist bei vollstationären Einrichtungen von 365 (ausgenommen das Schaltjahr) verrechenbaren Tagen, bei teilstationären Einrichtungen von 248 verrechenbaren Betriebstagen (Arbeitstagen) je Menschen mit Behinderung auszugehen. So genannte (Regel-) Schließzeiten sind unzulässig. Sonderbetriebsformen (z.B.: schulzeitlich geführte Leistungsarten) sind vertraglich mit der Landesregierung festzulegen und dann entsprechend den vertraglichen Regelungen abzurechnen. Verrechenbar sind immer die zum Kalenderjahr real geleisteten Betriebstage (Jahrestage, Arbeitstage, Schultage).
- 1.2.3. Der Ein- und Austrittstag der Menschen mit Behinderung bei teilstationären/vollstationären Leistungsarten ist zur Verrechnung zu bringen.
- 1.2.4. Die Leistungserbringer von voll- und teilstationären Leistungsarten sind verpflichtet, bei der Rechnungslegung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum die Anwesenheitsliste beizulegen.
- 1.2.5. Je betreutem Menschen mit Behinderung sind alle Anwesenheitstage und Abwesenheitstage pro Monat in Anwesenheitslisten gesondert auszuweisen, wobei Abwesenheitstage, wie Urlaub, Krankheit, Arbeitserprobung oder sonstige Abwesenheiten gesondert anzuführen sind.
- 1.2.6. Für die Genehmigung von verrechenbaren ganztägigen Abwesenheiten (Punkt 1.2.9.5., 1.2.10.3. und 1.2.11.1.) von Menschen mit Behinderung sind die leistungszuerkennenden Bezirksverwaltungsbehörden zuständig.
- 1.2.7. Bei genehmigten ganztägigen Abwesenheiten (Punkte 1.2.9.5., 1.2.10.3. und 1.2.11.1.) sind die Tagsätze bei Tagesbetreuungsleistungen um 10 Prozent und bei Wohnversorgungsleistungen um 7 Prozent zu reduzieren. Bei Leistungsarten für psychisch beeinträchtigte Menschen (Anlage 2, Punkt IV und V) sind nach Genehmigung von Abwesenheiten die Tagsätze in Tagesbetreuungsleistungen um 14 Prozent und bei Wohnversorgungsleistungen um 5 Prozent zu reduzieren.
- 1.2.8. Bei tageweiser Wohnversorgung und/oder nicht ununterbrochener Tagesbetreuung (je nach Leistungsinhalt z.B. unterstützte Beschäftigung für psychisch Beeinträchtigte/ teilzeitbetreutes Einzelwohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen und dergleichen) erfolgt die Abrechnung nur in Form der festgelegten Tagsätze je Leistungsart, welche auch tatsächlich in Anspruch genommen wird. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass im konkreten Leistungszuerkennungsbescheid das Ausmaß der Betreuungstage pro Woche genau festgelegt ist. Bei diesen Sonderformen der Betreuung können sinngemäß auch nur für die bescheidmäßig zuerkannten Wohn- und Betreuungstage der genau berechnete aliquote Anteil an Urlaubstagen sowie krankheitsbedingten Abwesenheitstagen verrechnet werden. Nur an tatsächlich vorgesehenen Betreuungstagen kann auch Urlaub konsumiert oder Krankenstand in Anspruch genommen werden.

- 1.2.9. Abwesenheit durch Urlaub:
- 1.2.9.1. *Bei Leistungsarten in teilstationären Betrieben (248 Betriebstage) kann ein Mensch mit Behinderung maximal 30 Arbeitstage pro Jahr gegen Verrechnung beurlaubt werden.*
- 1.2.9.2. *Tritt ein Mensch mit Behinderung während des Jahres in eine teilstationär geführte Einrichtung ein, so gebühren aliquot je vollen Monat 2,5 Urlaubstage, die sich ergebende Anzahl von Urlaubstagen ist immer auf volle Tage aufzurunden.*
- 1.2.9.3. *Bei Leistungsarten in vollstationären Einrichtungen (365 Betriebstage) kann eine urlaubsbedingte Abwesenheit von Menschen mit Behinderung von maximal 37 Tagen pro Jahr verrechnet werden.*
- 1.2.9.4. *Tritt ein Mensch mit Behinderung während des Jahres in eine vollstationär geführte Einrichtung ein, so können aus urlaubsbedingter Abwesenheit aliquot je volles Monat 3 Tage verrechnet werden.*
- 1.2.9.5. *Aufgrund wichtiger persönlicher und familiärer Gründe kann von der leistungszuerkennenden Bezirksverwaltungsbehörde über einen entsprechend begründeten Antrag des Menschen mit Behinderung oder des gesetzlichen Vertreters (Sachwalters) ein zusätzlicher Sonderurlaub bei vollstationärer bzw. teilstationärer Betreuung gegen Verrechnung des Leistungspreises genehmigt werden.*
- 1.2.10. Krankheitsbedingte Abwesenheiten:
- 1.2.10.1. *Maximal 3 aufeinander folgende Arbeitstage als krankheitsbedingte Abwesenheit des Menschen mit Behinderung bedürfen keiner ärztlichen Bestätigung, in diesem Falle können die Leistungspreise in voller Höhe verrechnet werden. Diese krankheitsbedingte Abwesenheiten bedürfen nur der Dokumentation in der Anwesenheitsliste.*
- 1.2.10.2. *Bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit von 4 und höchstens 25 ununterbrochenen Arbeitstagen / vollstationären Betreuungstagen können die Leistungspreise dann verrechnet werden, sofern für die Zeit ab dem vierten Arbeitstag eine ärztliche Bestätigung in der Einrichtung aufliegt und in Kopie der leistungszuerkennenden Bezirksverwaltungsbehörde zugemittelt wird. Bei einer weiteren krankheitsbedingten Abwesenheit zwischen 26 und 50 ununterbrochenen Arbeitstagen ist eine neuerliche ärztliche Bestätigung einzuholen und in der Einrichtung aufzulegen und in Ablichtung der leistungszuerkennenden Bezirksverwaltungsbehörde zuzumitteln. Wird bei einer Prüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörde festgestellt, dass die ärztlichen Bestätigungen fehlen, so kann der Träger keinen Leistungspreis verrechnen, bei bereits verrechneten Leistungspreisen sind diese zurückzuerstatten.*
- 1.2.10.3. *Auf das Kalenderjahr dürfen nicht mehr als insgesamt 50 Tage als krankheitsbedingte Abwesenheitstage verrechnet werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann über einen rechtzeitig eingebrachten, dementsprechend begründeten Antrag des Menschen mit Behinderung (gesetzlichen Vertreters, Sachwalters) die Bezirksverwaltungsbehörde auch mehr als 50 verrechenbare Arbeitstage genehmigen und zur Verrechnung bringen.*
- 1.2.11. Verrechnung sonstiger Abwesenheitszeiten:
- 1.2.11.1. *Bei Arbeiterprobung in Betrieben kann nach Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde eine Verrechnung von maximal 75 Arbeitstagen je Betriebsjahr über einen vor der Inanspruchnahme der Arbeiterprobung eingebrachten und dementsprechend begründeten Antrag des Menschen mit Behinderung (gesetzlichen Vertreters, Sachwalters) erfolgen. Ein Ausmaß von weiteren 50 Arbeitstagen (in Summe somit 125 Arbeitstage je Betriebsjahr) kann über eine erweiterte Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bei Einstellung der Tagsatzverrechnung erfolgen. Der Leistungszuerkennungsbescheid bzw. Anspruch des Menschen mit Behinderung auf die Tagesbetreuungsleistung bleibt somit ohne Verrechnungsanspruch für die erweiterte Arbeiterprobungszeit aufrecht.*
- 1.2.11.2. *Bei vollstationären Einrichtungen können sonstige Abwesenheiten am Wochenende (Samstag, Sonntag) und an gesetzlichen Feiertagen zur Abrechnung gebracht werden.*
- 1.2.11.3. *Bei Berufsschulaufenthalten bzw. sonstigen Ausbildungsmaßnahmen mit einer Wohnunterbringung außerhalb der Einrichtung der Behindertenhilfe sind dazu anfallende Kosten vom Leistungserbringer über den reduzierten Tagsatz zu übernehmen. Berufsschulaufenthalte bzw. sonstige Ausbildungsmaßnahmen sind im Rahmen der Rechnungslegung der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.*

### 1.2.12. Taschengeld:

1.2.12.1. Anspruch auf Taschengeld: Die Zuerkennung einer Beschäftigung in Tageseinrichtungen gemäß § 8 und § 16 (Stmk. BHG 2004) für den Menschen mit Behinderung beinhaltet den Anspruch auf das monatliche Taschengeld. Ein gesonderter Antrag des Menschen mit Behinderung um Zuerkennung des Taschengeldes ist nicht erforderlich, da der Anspruch gemäß § 8 Abs. 5 und § 16 Abs. 2, im Rahmen der stattfindenden Betreuung bzw. Beschäftigung in einer Tagesbetreuungseinrichtung ableitbar ist. Das Taschengeld (vormals die Arbeitsprämie) ist als Abgeltung für die Leistungen des Menschen mit Behinderung im Rahmen der Beschäftigung im Sinne des Normalisierungsprinzips verrechenbar.

1.2.12.2. Höhe des Taschengeldes: Die Höhe des Taschengeldes beträgt 10 % des Richtsatzes eines alleinstehend Unterstützten nach der Verordnung über die Höhe der Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz je Monat bei voller Inanspruchnahme der Beschäftigung in der Einrichtung.

1.2.12.3. Aliquotierung des Taschengeldes: Der Anspruch auf Taschengeld ist für den Menschen mit Behinderung von der Beschäftigung in der Einrichtung abhängig. Bei nachstehend angeführten Gründen ist die Höhe des Taschengeldes verringert bzw. aliquotiert verrechenbar:

- Eintritt in eine Einrichtung während des Monats;
- Austritt aus einer Einrichtung während des Monats;
- Überschreitung der maximal verrechenbaren Tage bei langen Krankenständen [25 (Arbeits-)Tage ununterbrochen bzw. 50 (Arbeits-)Tage p.a. überschritten];
- Überschreitung der maximal verrechenbaren Tage für Urlaube (30 Tage p.a.);
- bei einem auf bestimmte Wochentage **durch Bescheid** festgelegten Betreuungsschema;
- bei einem auf ein bestimmtes Tagesstundenausmaß **durch Bescheid** festgelegtes Betreuungsschema.

Berechnung bzw. die Aliquotierung des Taschengeldes: Monatliches Taschengeld dividiert durch die Einrichtungsöffnungstage (Beschäftigungstage) des Monats multipliziert mit den Tagsatz-verrechenbaren Tagen des Menschen mit Behinderung des Monats, multipliziert mit dem Tagesstundenäquivalent (8 Stunden = 100%, 4 Stunden = 50%, usf.)

1.2.12.4. Die Einrichtung bzw. der Träger der Einrichtung verrechnet das Taschengeld für den Menschen mit Behinderung im Zuge der monatlichen Tagsatzrechnungslegung mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Das für den Menschen mit Behinderung verrechnete Taschengeld ist in gleicher Höhe (eine verteilte Übergabe - beispielsweise wöchentlich - ist durchführbar) an diesen weiterzugeben. Die Taschengeldauszahlung durch die Einrichtung ist vom Menschen mit Behinderung zu bestätigen. Die Dokumentation der Taschengeldauszahlung ist in der Einrichtung aufzulegen und kann von der leistungszuerkennenden Bezirksverwaltungsbehörde eingesehen werden.

### 1.3. Rechnungslegung mobile und ambulante Leistungsarten:

1.3.1. Die Verrechnung der Leistungspreise erfolgt nach Leistungszeit (Stundensatz/Minutensatz) je Menschen mit Behinderung und zuerkannter Leistungsart, wobei jeweils zwischen mobilen und ambulanten Leistungsarten getrennt zu verrechnen ist.

1.3.2. Die Rechnungslegung bei mobilen und ambulanten Leistungsarten hat je Mensch mit Behinderung und zuerkannter Leistungsart getrennt nach unmittelbarer Betreuungszeit, der allfälligen mittelbaren Betreuungszeit, der allfälligen Fahrtzeit und der Bekanntgabe der allfällig gefahrenen Kilometer zu erfolgen. Fahrtkosten sind ausschließlich im Rahmen der unmittelbaren mobilen Betreuungsleistung beim Menschen mit Behinderung verrechenbar (innerbetriebliche Fahrtkosten, wie Behördenwege, Kosten aus Fortbildung und Supervision, Kosten aus der interdisziplinären Zusammenarbeit, sind im Stundensatz inkludiert).

1.3.3. Der Rechnungslegung sind Betreuungsnachweise beizuschließen, welche die unmittelbare Betreuungszeit durch den betreuten Menschen mit Behinderung oder seinem gesetzlichen Vertreter nachweisen. Die Dokumentation von allfälligen mittelbaren Betreuungszeiten, allfälligen Fahrtzeiten und allfällig gefahrenen Kilometern (Fahrtenbuch) ist aufzulegen und kann von der leistungszuerkennenden Bezirksverwaltungsbehörde eingesehen werden.

- 1.3.4. Die Verrechnung von Betreuungsentfallzeiten aus Krankheit bzw. sonstige Abwesenheiten der Klienten ist unzulässig.
- 1.3.5. Die Verrechnung der Leistungszeiten eines Betreuers / der Betreuer hat je betreutem Menschen mit Behinderung entsprechend der Betreuerdokumentation(en) wie folgt zu erfolgen:
- 1.3.5.1. *Das Rechnungsformular:*

Abrechnungszeitraum: Betreuer: betreuter Klient:	<i>Leistungsart</i>
	<i>Datum von bis</i>
	<i>Nachname (+)</i>
	<i>Nachname, Vorname</i>
mitbetreute Klienten:	<b>Ja/Nein</b>

	<i>Fahrt / Kilometer:</i>	<i>Anzahl - Einheiten</i>	<i>Kontingent / Zeit in Minuten:</i>	<i>Grundpreis à Minute/KM:</i>	<i>Kosten:</i>
gemäß Zuerkennungsbescheid - Gesamt:			<i>Min</i>		
nach bereits erfolgten Verrechnungen verbleibend (Brutto):			<i>Min</i>		
<b>UB Gesamt:</b>		<b>Anzahl</b>	<b>Min</b>		<b>Summe UB</b>
davon vor-Ort bzw. ambulant:			<i>Min</i>		<i>Kosten</i>
davon im Rahmen einer Fahrt:			<i>Min</i>		<i>Kosten</i>
Stundenkontingent unmittelbare Betreuung verbleibend (Netto):			<i>Min</i>		
<b>MB Gesamt:</b>			<b>Min</b>		<b>Kosten MB</b>
<b>FM Gesamt:</b>	<b>KM</b>	<b>Anzahl</b>			<b>Summe FM</b>
Fahrtmittel öffentliches Verkehrsmittel:					<i>Kosten</i>
Fahrtmittel Sonstige:					<i>Kosten</i>
Fahrtmittel PKW:					<b>Summe PKW</b>
Kilometer zur Leistungserbringung vor-Ort:	<i>KM</i>			0,420	<i>Kosten</i>
Kilometer im Rahmen der UB mit dem Klienten:	<i>KM</i>			0,470	<i>Kosten</i>
<b>FZ zur unmittelbaren Betreuung:</b>		<b>Anzahl</b>	<b>Min</b>		<b>Kosten FZ</b>
<b>Selbstkostenbeitrag Gesamt:</b>					<b>- Summe SK</b>
abzügl. Selbstkostenbeitrag 10% von Summe UB und Kosten MB:					<i>- Kosten</i>
abzügl. Selbstkostenbeitrag - Fahrtpauschale (Fahrtmittel und Fahrtzeit):					<i>- Kosten</i>
Summe:					<i>Summe</i>
10% Ust.:					<i>Kosten</i>
<b>Gesamt:</b>					<b>Summe</b>

Das Rechnungsformular kann entsprechend der zu verrechnenden Leistungsart adaptiert werden als nicht an/abrechenbare Zeilen/Inhalte (beispielsweise davon im Rahmen einer Fahrt und Selbstkostenbeitrag) weggelassen werden können. Zeilen, die im vorangeführten Rechnungsformular mit grauer Farbe dargestellt werden, sind grundsätzlich über die Rechnungslegung auszuweisen (Ausnahme: Verrechnung von ambulanten Leistungen betreffend Fahrtkosten). Die zeilenweise Reihung der Verrechnungsinhalte sowie die spaltenweise Reihung der verrechnungsrelevanten Faktoren ist beizubehalten. Sonstige trägerspezifische Merkmale wie beispielsweise Briefpapier, eigene Formatierungen, verrechnungsrelevante Inhalte (Bankverbindung, Rechnungsnummer, usf.) können selbst gestaltet werden.

### 1.3.5.2. Die Zeitenverrechnung:

Die Angabe der Leistungszeiten des Betreuers hat in Minuten zu erfolgen. Die Anlage 2 der LEVO weist die verrechenbaren Minutensätze je mobiler/ambulanter Leistungsart aus.

Im Rahmen der **unmittelbaren Betreuung** ist die Zeitenverrechnung entsprechend der Betreuerdokumentationen und der beizulegenden Zeitenbestätigungen durchzuführen. Abzurechnen sind die real erbrachten Leistungszeiten des Betreuers. Gemäß Punkt 1.3.4. ist die Verrechnung von Betreuungsentfallzeiten aus Krankheit bzw. sonstige Abwesenheiten der Klienten unzulässig. Durch Betreuer unbeeinflussbare bzw. eine aus Krisen hervorgehende Betreuungsverweigerung durch den Menschen mit Behinderung (z.B.: im sozialpsychiatrischen Bereich) und somit bei gleichzeitigem nicht Zustandekommen der unmittelbaren Betreuung sind die aufgewendeten Fahrtzeiten und die aufgewendeten Fahrtmittelkosten über entsprechende Begründung durch den Träger / Leistungserbringer verrechenbar.

Beispiel: Mobile Frühförderung entsprechend Verrechnungsformular, Leistung – 2 Einheiten à 90 Minuten, Minutensatz -0,610.

	Anzahl - Einheiten	Kontingent / Zeit in Minuten:	Grundpreis à Minute/KM:	Kosten:
gemäß Zuerkennungsbescheid - Gesamt:		900		
nach bereits erfolgten Verrechnungen verbleibend (Brutto):		900		
<b>UB Gesamt:</b>	<b>2</b>	<b>180</b>	<b>0,610</b>	<b>109,80</b>
davon vor-Ort bzw. ambulant:		180	0,610	109,80
davon im Rahmen einer Fahrt:		0	0,610	0
Stundenkontingent unmittelbare Betreuung verbleibend (Netto):		720		

Die Leistungszeiten der **mittelbaren Betreuung** sind bis zur Höhe der in der Anlage 2 der LEVO „Mittelbare Betreuung – Maximalverrechnung“ angeführten prozentuellen Faktoren verrechenbar. Diese sind in Bezug zur Leistungszeit der unmittelbaren Betreuung zu setzen. Somit ist eine pauschale Bewertung der Leistungszeiten der mittelbaren Betreuung gewährleistet. Im Rahmen der Rechnungslegung durch die Träger / Leistungserbringer können die prozentuellen Faktoren angewendet werden (ohne Bezug auf direkten Klienten- und Rechnungslegungszeitraum). Jedenfalls sind die prozentuellen Faktoren trägerspezifisch im Konnex zum realen durchschnittlichen Zeitaufwand zu bewerten und entsprechend zur Verrechnung zu bringen.

Beispiel 1: Familientlastungsdienst entsprechend Verrechnungsformular, Leistung – 1 Einheit à 240 Minuten, Minutensatz -0,524;  
Berechnung mittelbare Betreuungszeit: 240 Minuten UB Gesamt x 18%= 43 Minuten.

	Kontingent / Zeit in Minuten:	Grundpreis à Minute/KM:	Kosten:
<b>MB Gesamt:</b>	<b>43</b>	<b>0,524</b>	<b>22,53</b>

Beispiel 2: Mobile Frühförderung entsprechend Verrechnungsformular, Leistung – 2 Einheiten à 90 Minuten, Minutensatz -0,610;  
Berechnung mittelbare Betreuungszeit: 180 Minuten UB Gesamt x 50%= 90 Minuten.

	Kontingent / Zeit in Minuten:	Grundpreis à Minute/KM:	Kosten:
<b>MB Gesamt:</b>	<b>90</b>	<b>0,610</b>	<b>54,90</b>

Leistungszeiten im Rahmen der **Fahrtzeit** sind entsprechend den Fahrtenbuchaufzeichnungen und der Betreuerdokumentation verrechenbar.

### 1.3.5.3. Die Fahrmittelverrechnung (Kilometerverrechnung):

Abzurechnen sind die tatsächlich zurückgelegten Kilometer für die Hin- und Rückfahrt zur bzw. von der unmittelbaren Betreuung. Im Rahmen der Erbringung von ambulanten Leistungen können keine Kosten für Fahrtzeit bzw. Fahrmittelkosten verrechnet werden. Fahrtkosten im Rahmen der unmittelbaren Betreuung können nur mit entsprechender Genehmigung über den Zuerkennungsbescheid verrechnet werden und sind im Rechnungsformular gesondert auszuweisen.

Die Übernahme der Fahrtkosten für den Menschen mit Behinderung erfolgt grundsätzlich für den seiner Wohnadresse nächstliegenden Leistungserbringer/Träger unter Bedachtnahme freier Betreuungskapazitäten. Wird unbegründet ein Leistungserbringer nicht aus dem Nahebereich der Wohnadresse des Menschen mit Behinderung mit der Leistungserbringung beauftragt, sind entstehende Mehrkosten (Vergleich nächstgelegener Leistungserbringer) vom Menschen mit Behinderung selbst zu tragen.

Es können nur Fahrtzeiten und gefahrene Kilometer zur Abrechnung gebracht werden, welche den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Dies betrifft die Wahl des Verkehrsmittels genauso wie die Einteilung der Fahrten. Der Träger / Leistungserbringer hat dafür zu sorgen, dass bei der Fahrteinteilung so vorgegangen wird, dass nach Möglichkeit bei entsprechender örtlicher Nähe die Betreuungseinheiten nacheinander und am selben Tag durchgeführt werden. Die jeweils kürzesten Fahrtstrecken sind unter Beachtung des Dienstortes, beziehungsweise des Hauptwohnsitzes des konkreten Leistungserbringers im Rahmen der unmittelbaren Betreuungsleistung am Menschen mit Behinderung verrechenbar. Ausgangspunkt für die Fahrtabrechnung ist je nach Nähe zum Einsatzort der Wohnort bzw. der Dienstort des Betreuers. Für die Benützung des Kraftfahrzeuges wird das jeweils gültige amtliche Kilometergeld pro gefahrenen Kilometer refundiert, bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich angelaufenen Kosten.

Besteht die Möglichkeit der Zusammenlegung mehrerer Betreuungseinheiten an einem Tag, so ist die Abrechnung der Fahrtkosten wie folgt vorzunehmen:

Wohnort/Dienstort zu erstem Einsatzort, danach Einsatzort zu Einsatzort, letzter Einsatzort zu Wohnort/Dienstort. Die Summe der gefahrenen Kilometer ist sodann ebenso wie die gesamte Fahrtzeit aliquot auf die betreuten Menschen aufzuteilen.

Beispiel: Mobile Frühförderung entsprechend Verrechnungsformular, Leistung – 2 Einheiten à 90 Minuten, Minutensatz -0,610;

Berechnung Fahrtzeit und Fahrmittelkosten: Annahme Hin- und Rückfahrt zur bzw. von der UB 45 Minuten Gesamt für 2 Fahrten. Betreuer fährt mit PKW gesamt 40 Kilometer.

	Fahrt / Kilometer:	Anzahl - Einheiten	Kontingent / Zeit in Minuten:	Grundpreis à Minute/KM:	Kosten:
<b>FM Gesamt:</b>	<b>40</b>	<b>2</b>			<b>16,80</b>
Kilometer zur Leistungserbringung vor-Ort:	40			0,420	16,80
Kilometer im Rahmen der UB mit dem Klienten:	0			0,470	0
<b>FZ zur unmittelbaren Betreuung:</b>		<b>2</b>	<b>45</b>	<b>0,610</b>	<b>27,45</b>

#### 1.3.5.4. Die Selbstkostenbeitragsverrechnung:

Im Rahmen der Leistungsverrechnung von Wohnassistenz, Familienentlastung und Freizeitassistenz sind vom Leistungsempfänger Selbstkostenbeiträge zu entrichten, außer es liegt eine Entscheidung gem. § 29 Abs. 3 BHG 2004 vor, wonach der Eigenanteil verringert oder gänzlich erlassen wurde.

Gemäß dem Rechnungsformular sind von den verrechneten Gesamtkosten aus der unmittelbaren und der mittelbaren Betreuung 10 Prozent der Kosten zur Weiterverrechnung an den Leistungsempfänger abzusetzen. Die Bewertung der Selbstkostenbeiträge aus Fahrtkosten mit seinen Bestandteilen der Fahrtmittelkosten und der Fahrtzeitkosten erfolgt pauschal. Grundsätzlich gilt, dass für beide Kostenarten (Fahrmittel und Fahrtzeit) die Weiterverrechnung an den Leistungsempfänger erst ab einer Fahrtstrecke von 5 Kilometern pro Leistungseinheit für die Hin- und Rückfahrt zur bzw. von der unmittelbaren Betreuung zur Verrechnung gelangt. Ab einer Kilometerleistung von 5 Kilometern je Einheit ist eine Pauschale gemäß Anlage 2, Selbstkostenbeitragsverrechnung, abzuziehen.

**Beispiel:** Familienentlastungsdienst entsprechend Verrechnungsformular, Leistung – 1 Einheit à 240 Minuten, Minutensatz -0,524;  
Berechnung mittelbare Betreuungszeit: 240 Minuten UB Gesamt x 18%= 43 Minuten.  
Berechnung Fahrtzeit und Fahrtmittelkosten: Annahme Hin- und Rückfahrt zur bzw. von der UB 45 Minuten Gesamt für 1 Fahrt. Betreuer fährt mit PKW gesamt 40 Kilometer;  
Berechnung Selbstkostenbeitrag: 10% von Kostensumme UB und MB und Pausch 5 Kilometer.

	Fahrt / Kilometer:	Anzahl - Einheiten	Kontingent / Zeit in Minuten:	Grundpreis à Minute/KM:	Kosten:
gemäß Zuerkennungsbescheid - Gesamt:			19.200		
nach bereits erfolgten Verrechnungen verbleibend (Brutto):			18.000		
<b>UB Gesamt:</b>		<b>1</b>	<b>240</b>	<b>0,524</b>	<b>125,76</b>
davon vor-Ort bzw. ambulant:			240	0,524	125,76
davon im Rahmen einer Fahrt:			0	0,524	0
Stundenkontingent unmittelbare Betreuung verbleibend (Netto):			17.760		
<b>MB Gesamt:</b>			<b>43</b>	<b>0,524</b>	<b>22,53</b>
<b>FM Gesamt:</b>	<b>40</b>	<b>1</b>			<b>16,80</b>
Kilometer zur Leistungserbringung vor-Ort:	40			0,420	16,80
Kilometer im Rahmen der UB mit dem Klienten:	0			0,470	Kosten
<b>FZ zur unmittelbaren Betreuung:</b>		<b>1</b>	<b>45</b>	<b>0,524</b>	<b>23,58</b>
<b>Selbstkostenbeitrag Gesamt:</b>					<b>- 15,67</b>
abzügl. Selbstkostenbeitrag 10% von Summe UB und Kosten MB:					- 14,83
abzügl. Selbstkostenbeitrag - Fahrtpauschale (Fahrmittel und Fahrtzeit):					- 0,84

#### 1.3.5.5. Aliquotierung der Kosten bei Betreuung von mehr als einem Klienten durch einen Betreuer:

Werden mehr als ein Mensch mit Behinderung durch einen Betreuer gleichzeitig im Rahmen einer Betreuungseinheit betreut, sind die dadurch entstehenden Kosten der unmittelbaren Betreuung, der mittelbaren Betreuung, der Fahrtzeit und der Fahrtmittelkosten durch die Anzahl der betreuten Klienten zu aliquotieren und dementsprechend verringert für den Klienten zur Verrechnung zu bringen.

Der Mehraufwand durch die gleichzeitige Betreuung von mehr als einem Klienten in der unmittelbaren Betreuung durch einen Betreuer wird durch einen Zuschlag von 30 Prozent auf den Minutensatz honoriert. Die so erhöhten Minutensätze sind in der Anlage 2, Minutensatz bei Mehrfachbetreuung, ausgewiesen. Der erhöhte Minutensatz ist nur im Rahmen der Zeitenverrechnung der unmittelbaren Betreuung anwendbar. Die mittelbaren Betreuungszeiten und die Fahrtzeiten sind über den Minutengrundpreis abzurechnen.

Somit kann vom Träger / Leistungserbringer bei gleichzeitiger Betreuung von mehr als einem Klienten der Minutensatz bei Mehrfachbetreuung im Rahmen der Zeitenverrechnung der unmittelbaren Betreuung zur Aliquotierung herangezogen werden.

*Beispiel:* Familienentlastungsdienst entsprechend Aliquotierungsformular, Leistung – 1 Einheit à 240 Minuten am 5. und 12. April, Minutensatz (Grundpreis) 0,524; 1 Betreuer – 2 betreute Klienten = Minutensatz Mehrfachbetreuung 0,681;

Berechnung unmittelbare Betreuungszeit: je Tag – 240 / 2 Klienten = 120 Minuten, Zeit x 0,681;

Berechnung mittelbare Betreuungszeit: 120 Minuten UB Gesamt (aliquotiert) x 18%= 22 Minuten, Zeit x 0,524;

Berechnung Fahrtzeit und Fahrtmittelkosten: Annahme Hin- und Rückfahrt zur bzw. von der UB 45 Minuten Gesamt für 1 Fahrt. Betreuer fährt mit PKW gesamt 40 Kilometer; Zeit und Kilometer / betreute Klienten;

Berechnung Selbstkostenbeitrag: 10% von Kostensumme UB und MB und Pausch 5 Kilometer.

Abrechnungszeitraum:	1.4. bis 30.4.2005				
verrechneter Klient:	Vorname, Nachname				
	Art:			Summe Gesamt:	
erbrachte EH am:		5.4.	12.4.		
Einheiten:		1	1	2	
Dauer der Einheit:		240	240	480	Zeit am Klienten für Stundenkontingent UB verbleibend
betreute Klienten Gesamt:		2	2	2	
Betreuer:		1	1	1	
<b>Minutensatz:</b>	VP	<b>0,681</b>	<b>0,681</b>	<b>0,681</b>	
UB Minuten (A):	a	120	120	240	Zeit d. Betreuer / betreute Klienten
UB Minuten i.R.e.F (A)	a	0	0	0	Zeit d. Betreuer / betreute Klienten
<b>UB Minuten Gesamt:</b>	a	<b>120</b>	<b>120</b>	<b>240</b>	Summe Zeit UB
<b>UB verrechnete Zeit:</b>	a	<b>71,64</b>	<b>71,64</b>	<b>143,28</b>	Betrag
<b>MB Minuten:</b>	a	<b>22</b>	<b>22</b>	<b>44</b>	UB x 18%
<b>MB Gesamt:</b>		<b>11,53</b>	<b>11,53</b>	<b>23,06</b>	Betrag
<b>KM Satz:</b>	VP	<b>0,420</b>	<b>0,420</b>	<b>0,420</b>	
Kilometer zur UB:	a	20	20	40	KM d. Betreuer / betreute Klienten
Kilometer i.R.d. UB mit Klient:	a	0	0	0	KM d. Betreuer / betreute Klienten
FK öffentliches FM:	a	0	0	0	FK d. Betreuer / betreute Klienten
<b>FM Kilometer Gesamt:</b>		<b>20</b>	<b>20</b>	<b>40</b>	Summe KM
<b>FM Gesamt:</b>		<b>8,40</b>	<b>8,40</b>	<b>16,80</b>	Betrag
<b>FZ Minuten:</b>	a	<b>22,5</b>	<b>22,5</b>	<b>45</b>	Zeit der Betreuer / betreute Klienten
<b>FZ Gesamt:</b>		<b>11,79</b>	<b>11,79</b>	<b>23,58</b>	Betrag
<b>- SK UB+MB 10%</b>		<b>- 8,32</b>	<b>- 8,32</b>	<b>- 16,63</b>	10% v. UB u. MB
<b>- SK Pausch FM:</b>		<b>- 0,84</b>	<b>- 0,84</b>	<b>- 1,68</b>	ab 5 KM Pausch
<b>SK Gesamt:</b>		<b>- 9,16</b>	<b>- 9,16</b>	<b>- 18,31</b>	Betrag

In der Rechnung ist die Verrechnung von Einheiten mit einer Mehrfachbetreuung in der Zeile „mitbetreute Klienten“ mit „Ja“ auszuweisen. Der Rechnung ist das „Aliquotierungsformular“ beizuschließen.

Erbrachte Leistungszeiten und allfällig gefahrene Kilometer sind im Rechnungsformular ebenfalls durch die betreuten Klienten aliquotiert für den zu verrechnenden Klienten zu veranschlagen.

Die Dauer der unmittelbaren Betreuung ist im Rechnungsformular in der Zeile „Stundenkontingent unmittelbare Betreuung verbleibend (Netto):“ klientenbezogen mit der vollen Leistungszeit der unmittelbaren Betreuung des Betreuers abzurechnen. Die Einträge „Anzahl – Einheiten“ unterliegen auch nicht der Aliquotierung und sind als Gesamtes klientenbezogen wiederzugeben.

1.3.5.6. Aliquotierung bei Betreuung von mehr als einem Klienten durch mehr als einen Betreuer:

Wird mehr als ein Mensch mit Behinderung durch mehr als einen Betreuer gleichzeitig im Rahmen einer Betreuungseinheit betreut, sind die so entstehenden Kosten (durch mehr als einen Betreuer) der unmittelbaren Betreuung, der mittelbaren Betreuung, der Fahrtzeit und der Fahrtmittelkosten durch die betreuten Klienten zu aliquotieren und dementsprechend verringert für den Klienten zu verrechnen.

Der Mehraufwand durch die gleichzeitige Betreuung von mehr als drei Klienten in der unmittelbaren Betreuung durch 2 Betreuer (3 Betreuer mehr als 5 Klienten, usf.) wird durch einen Zuschlag von 30 Prozent auf den Minutensatz honoriert. Die erhöhten Minutensätze sind in der Anlage 2, Minutensatz bei Mehrfachbetreuung, ausgewiesen. Der erhöhte Minutensatz ist nur im Rahmen der Zeitenverrechnung der unmittelbaren Betreuung anwendbar. Die mittelbaren Betreuungszeiten und die Fahrtzeiten sind über den Minutengrundpreis abzurechnen.

**Beispiel:** Freizeitassistenz entsprechend Aliquotierungsformular, Leistung – 1 Einheit à 240 Minuten am 5. und 12. April, Minutensatz(Grundpreis) 0,267;  
 2 Betreuer – 5 betreute Klienten = Minutensatz Mehrfachbetreuung 0,347:  
 Berechnung unmittelbare Betreuungszeit: je Tag – 240 \* 2 Betreuer / 5 Klienten = 96 Minuten, Zeit x 0,347;  
Berechnung mittelbare Betreuungszeit: UB Gesamt (aliquotiert) x 0%= keine Verrechnung;  
Berechnung Fahrtzeit und Fahrtmittelkosten: Annahme Hin- und Rückfahrt zur bzw. von der UB 45 Minuten Gesamt für 1 Fahrt. Beide Betreuer fahren gemeinsam mit einem PKW gesamt 40 Kilometer; Zeit \* 2 Betreuer / betreute Klienten und Kilometer / betreute Klienten;  
Berechnung Selbstkostenbeitrag: 10% von Kostensumme UB und MB und Pausch 5 Kilometer.

Abrechnungszeitraum:	1.4. bis 30.4.2005				
verrechneter Klient:	Vorname, Nachname				
	Art:			<b>Summe Gesamt:</b>	
erbrachte EH am:		5.4.	12.4.		
Einheiten:		1	1	2	
Dauer der Einheit:		240	240	480	Zeit am Klienten für Stundenkontingent UB verbleibend
betreute Klienten Gesamt:		5	5	5	
Betreuer:		2	2	2	
<b>Minutensatz:</b>	VP	<b>0,347</b>	<b>0,347</b>	<b>0,347</b>	
UB Minuten (A):	a	96	96	192	Zeit d. Betreuer / betreute Klienten
UB Minuten i.R.e.F (A)	a	0	0	0	Zeit d. Betreuer / betreute Klienten
<b>UB Minuten Gesamt:</b>	a	<b>96</b>	<b>96</b>	<b>192</b>	Summe Zeit UB
<b>UB verrechnete Zeit:</b>	a	<b>33,31</b>	<b>33,31</b>	<b>66,62</b>	Betrag
<b>KM Satz:</b>	VP	<b>0,420</b>	<b>0,420</b>	<b>0,420</b>	
Kilometer zur UB:	a	8	8	16	KM d. Betreuer / betreute Klienten
Kilometer i.R.d. UB mit Klient:	a	0	0	0	KM d. Betreuer / betreute Klienten
FK öffentliches FM:	a	0	0	0	FK d. Betreuer / betreute Klienten
<b>FM Kilometer Gesamt:</b>		<b>8</b>	<b>8</b>	<b>16</b>	Summe KM
<b>FM Gesamt:</b>		<b>3,36</b>	<b>3,36</b>	<b>6,72</b>	Betrag
<b>FZ Minuten:</b>	a	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>36</b>	Zeit der Betreuer / betreute Klienten
<b>FZ Gesamt:</b>		<b>4,81</b>	<b>4,81</b>	<b>9,61</b>	Betrag
<b>- SK UB+MB 10%</b>		<b>- 3,33</b>	<b>- 3,33</b>	<b>- 6,66</b>	10% v. UB u. MB
<b>- SK Pausch FM:</b>		<b>- 0,84</b>	<b>- 0,84</b>	<b>- 1,68</b>	ab 5 KM Pausch
<b>SK Gesamt:</b>		<b>- 4,17</b>	<b>- 4,17</b>	<b>- 8,34</b>	Betrag

In der Rechnung ist die Verrechnung von Einheiten mit einer Betreuung von mehr als einem Klienten durch mehr als einen Betreuer in der Zeile „Betreuer“ mit „(+“ und in der Zeile „mitbetreute Klienten“ mit „Ja“ auszuweisen. Der Rechnung ist das „Aliquotierungsformular“ beizuschließen.

Die erbrachten Leistungszeiten der Betreuer und die allfällig gefahrenen Kilometer sind im Rechnungsformular aliquotiert für den zu verrechnenden Klienten zu veranschlagen.

Die Dauer der unmittelbaren Betreuung ist im Rechnungsformular in der Zeile „Stundenkontingent unmittelbare Betreuung verbleibend (Netto):“ klientenbezogen mit der vollen erhaltenen Leistungszeit der UB abzurechnen. Die Einträge „Anzahl – Einheiten“ unterliegen auch nicht der Aliquotierung und sind als Gesamtes klientenbezogen wiederzugeben.

#### 1.3.5.7. Das Aliquotierungsformular:

Das Aliquotierungsformular ist bei der Verrechnung von Einheiten mit Betreuung von mehr als einem Klienten durch einen Betreuer und bei der Verrechnung von Einheiten mit Betreuung von mehr als einem Klienten durch mehr als einen Betreuer anzuwenden und der Rechnung beizuschließen. Im Aliquotierungsformular sind nur die Einheiten, die zu aliquotieren sind, anzuführen.

Abrechnungszeitraum:	Datum von bis				
verrechneter Klient:	Vorname, Nachname				

  

Art:					Summe Gesamt:	
erbrachte EH am:		Tag	Tag	Tag		
Einheiten:		Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	
Dauer der Einheit:		Min	Min	Min	Min	Zeit am Klienten für Stundenkontingent UB verbleibend
betreute Klienten Gesamt:		Klienten	Klienten	Klienten	Klienten	
Betreuer:		Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	
<b>Minutensatz:</b>	VP	<b>MS</b>	<b>MS</b>	<b>MS</b>	<b>MS</b>	
UB Minuten (A):	a	Min	Min	Min	Min	Zeit d. Betreuer / betreute Klienten
UB Minuten i.R.e.F (A)	a	Min	Min	Min	Min	Zeit d. Betreuer / betreute Klienten
<b>UB Minuten Gesamt:</b>	a	<b>Min</b>	<b>Min</b>	<b>Min</b>	<b>Min</b>	Summe Zeit UB
<b>UB verrechnete Zeit:</b>	a	<b>Kosten</b>	<b>Kosten</b>	<b>Kosten</b>	<b>Kosten</b>	Betrag
<b>MB Minuten:</b>	a	<b>Min</b>	<b>Min</b>	<b>Min</b>	<b>Min</b>	UB x %
<b>MB Gesamt:</b>		<b>Kosten</b>	<b>Kosten</b>	<b>Kosten</b>	<b>Kosten</b>	Betrag
<b>KM Satz:</b>	VP	<b>KMGeld</b>	<b>KMGeld</b>	<b>KMGeld</b>	<b>KMGeld</b>	
Kilometer zur UB:	a	KM	KM	KM	KM	KM d. Betreuer / betreute Klienten
Kilometer i.R.d. UB mit Klient:	a	KM	KM	KM	KM	KM d. Betreuer / betreute Klienten
FK öffentliches FM:	a	Kosten	Kosten	Kosten	Kosten	FK d. Betreuer / betreute Klienten
<b>FM Kilometer Gesamt:</b>		<b>KM</b>	<b>KM</b>	<b>KM</b>	<b>KM</b>	Summe KM
<b>FM Gesamt:</b>		<b>Kosten</b>	<b>Kosten</b>	<b>Kosten</b>	<b>Kosten</b>	Betrag
<b>FZ Minuten:</b>	a	<b>Min</b>	<b>Min</b>	<b>Min</b>	<b>Min</b>	Zeit der Betreuer / betreute Klienten
<b>FZ Gesamt:</b>		<b>Kosten</b>	<b>Kosten</b>	<b>Kosten</b>	<b>Kosten</b>	Betrag
<b>- SK UB+MB 10%</b>		<b>- Kosten</b>	<b>- Kosten</b>	<b>- Kosten</b>	<b>- Kosten</b>	10% v. UB u. MB
<b>- SK Pausch FM:</b>		<b>- Pausch</b>	<b>- Pausch</b>	<b>- Pausch</b>	<b>- Pausch</b>	ab 5 KM Pausch
<b>SK Gesamt:</b>		<b>Kosten</b>	<b>Kosten</b>	<b>Kosten</b>	<b>Kosten</b>	Betrag

VP: Verrechnungsparameter; a: aliquotiert.

Das Aliquotierungsformular kann entsprechend der zu verrechnenden Leistungsart adaptiert werden, als nicht an/abrechenbare Zeilen/Inhalte (beispielsweise davon im Rahmen einer Fahrt und Selbstkostenbeitrag) weggelassen werden können. Zeilen, die im vorangeführten Rechnungsformular mit grauer Farbe unterlegt

*dargestellt wurden, sind grundsätzlich auszuweisen (Ausnahme Verrechnung von ambulanten Leistungen betreffend Fahrtkosten).*

*Die zeilenweise Reihung der Verrechnungsinhalte ist beizubehalten. Sonstige trägerspezifische Merkmale wie beispielsweise Briefpapier, eigene Formatierungen, usf. können selbst gestaltet werden.*

## **2. Persönliches Budget gem. § 22a Stmk. BHG:**

Das Persönliche Budget ist nach Leistungszuerkennung vierteljährlich im Vorhinein an den Menschen mit Behinderung auszuzahlen. Die Auszahlung erfolgt zum Stundensatz der Anlage 2 der LEVO-StBHG (VII. A PERS BUD) auf ein vom Menschen mit Behinderung ausschließlich für das persönliche Budget eingerichtetes Konto.

Der Mensch mit Behinderung hat der Bezirksverwaltungsbehörde die zweckentsprechende Verwendung des persönlichen Budgets jeweils halbjährlich unaufgefordert nachzuweisen. Dieser Nachweis ist in folgender Form zu erbringen:

- a. bei Laiendiensten durch Auflistung der erbrachten Assistenzleistungen bzw. geleisteten Stunden. Dieser Nachweis hat in Form eines von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten Formulars zu erfolgen (Formular: „Verwendungsnachweis Persönliches Budget“). Die entsprechenden Zahlungsbestätigungen sind dem Formular beizulegen;
- b. in allen anderen Fällen durch im Geschäftsverkehr übliche Belege und Quittungen.

Gelingt zum Ende der Dauer eines Bescheides trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung der Nachweis der gänzlich zweckentsprechenden Verwendung des Persönlichen Budgets nicht, so ist vom Menschen mit Behinderung der nicht nachgewiesene Betrag bescheidmäßig gemäß § 35 Abs. 1 Z. 3 Stmk. BHG zurückzufordern.

Eine allfällig verbleibende Restsumme kann auch nicht auf die auf Grund eines gegebenenfalls neuerlich zuerkannten Bescheides für „Persönliches Budget“ gewährte Stundenanzahl angerechnet bzw. übertragen werden.

## **3. Kontrolle der Abrechnung und Controlling**

- 3.1. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, jede Änderung der Grunddaten ohne unnötigen Aufschub sofort (je nach technischer Möglichkeit digital) der Landesregierung zu übermitteln.**
- 3.2. Die Leistungserbringer sind über Ersuchen verpflichtet, ein Qualitätssicherungs- und Controllingblatt (je nach technischer Möglichkeit digital) der Landesregierung zu übermitteln. Dies sind insbesondere einrichtungsbezogene, klientenbezogene, personalbezogene und kostenbezogene Daten.**
- 3.3. Die Leistungserbringer sind über Ersuchen verpflichtet, Kostendaten (je nach technischer Möglichkeit digital) der Landesregierung zu übermitteln.**
- 3.4. Organe der leistungsverrechnenden Bezirksverwaltungsbehörden und Organe der Landesregierung können jederzeit im Rahmen der üblichen Betriebszeiten Einsicht in Unterlagen, Dokumentationen und dergleichen der Leistungserbringer im Zusammenhang mit der Abrechnung bzw. Verrechnung von Leistungen nehmen.**
- 3.5. Die Leistungserbringer sind über Ersuchen verpflichtet, Unterlagen im Zusammenhang mit der Abrechnung bzw. Verrechnung von Leistungen den leistungsverrechnenden Bezirksverwaltungsbehörden zu übermitteln.**

- 3.6. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, klienten- und personalbezogene Daten in anonymisierter Form sowie einrichtungsbezogene Daten und Verrechnungsdaten ohne unnötigen Aufschub vollständig und wahrheitsgemäß in eine von der Landesregierung, Fachabteilung 11 A eingerichtete internetbasierende Datenbank (beispielsweise „WIPS“) einzutragen. Änderungen der Daten sind unverzüglich zu aktualisieren. Werden sozialpsychiatrische Leistungsarten der LEVO-StBHG (Leistungen IV – VI der Anlage 1 LEVO-StBHG) erbracht, so sind die Leistungsträger zusätzlich verpflichtet, Daten in die von der Psychiatriekoordinationsstelle des Landes Steiermark eingerichtete internetbasierende Datenbank („BADOK“) einzutragen.**
- 3.7. Den Organen der Landesregierung ist jederzeit Auskunft zu geben, Zutritt zu den Einrichtungen des Leistungserbringers zu gestatten sowie Einschau in die Akten, Bilanzen, die Gewinn- und Verlustrechnungen und in die Lohnkonten zu gewähren. Diese Organe haben die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen den Betrieb der Einrichtung zu kontrollieren.**